

# Strategie Provenienzforschung im AMB

Definitive Fassung, 22. August 2022

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Strategie der Provenienzforschung ab 2013

Seit dem Amtsantritt von Dr. Andrea Bignasca als Direktor des Antikenmuseums Basel und der Sammlung Ludwig ("AMB") am 1.1.2013 und im Rahmen der damaligen Neuausrichtung des Museums hat die Direktion im Bereich der Untersuchung der Herkunft der Sammlung und insbesondere der Neuerwerbungen, Leihgaben und Schenkungen einen besonderen Schwerpunkt gelegt. Die daran geknüpfte Strategie wurde diskutiert und in zwei Dokumenten festgehalten:

- interne Aktennotiz an das Kuratoren-Team vom 7.8.2013
- interne Vereinbarung zwischen der Direktion und der Kommission des Museums, am 9.12.2013 genehmigt und in Kraft gesetzt, am 19.4.2022 aufgehoben

Darin hat sich das Museum im Umgang mit Neuerwerbungen, Schenkungen, Erbschaften und Leihgaben zur Einhaltung der UNESCO-Konvention in ihrer für die Schweiz seit 2005 verbindlichen Form, dem Kulturgütertransfergesetz (KGTG) und den ethischen Richtlinien für Museen der ICOM (2004) verpflichtet. Mit dem sogenannten Basler Codex (2010) haben sich die Museumsdirektoren ausdrücklich den Vorgaben der ICOM für den künftigen Erwerb und Annahme von Sammlungsobjekten unterstellt. Die Basler Museen haben sich damit zu einer nachhaltigen Sammlungsbewirtschaftung und einer konsequenten Provenienzforschung verpflichtet.

### 1.2. Aktualisierung der Strategie Provenienzforschung ab 2018

Infolge des seit 2018 anhaltenden Rechtsstreites mit der Republik Italien wurde diese Strategie erstmals im Jahr 2018 überprüft und ergänzt. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema und im Anschluss an die dringliche Empfehlung der Museumskommission an der Sitzung vom 29.11.2021, ein erweitertes Konzept für die Provenienzforschung im Museum zu erstellen und schriftlich auszuarbeiten, hat die Direktion die bisherige Strategie erneut überprüft, mit der Subkommission Provenienzforschung der Museumskommission diskutiert und angepasst.

## 2. Grundlagen

Mit der vorliegenden Strategie anerkennt das AMB, dass der Provenienzforschung kulturpolitisch hohe Relevanz zukommt und bekennt sich unter Ausübung seines in der Kantonsverfassung, dem Museumsgesetz und der Museumsverordnung verankerten Kultur- und Bildungsauftrags und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben des Völkerrechts, des KGTG, den ICOM Richtlinien für Museen, dem Basler Codex und dem Kulturleitbild Basel-Stadt zu einer konsequenten Provenienzforschung als Teil einer nachhaltigen Sammlungsbewirtschaftung.

Das Museum verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und ethischer Gesichtspunkte die Provenienzforschung mit einem ganzheitlichen Ansatz in sämtliche strategischen und kuratorischen Entscheide zu integrieren, mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren und Restititionen in Übereinstimmung mit dem im Einzelfall anwendbaren Recht durchzuführen.

Die Sammlung des AMB gehört zum Verwaltungsvermögen des Kantons Basel-Stadt und genießt staatliche Immunität. Sie untersteht der geltenden Gesetzgebung in der Schweiz. Eigentümerin ist der Kanton Basel-Stadt. Bei Leihgaben sind die Leihgeberinnen und Leihgeber die Eigentümer.

### 3. Ziele

#### 3.1. Ziele und Umfang der Provenienzforschung

Das AMB verpflichtet sich zu einer proaktiven Provenienzforschung. Diese befasst sich mit der Herkunft von Kunstwerken in einem weiten Sinn. Ihr Ziel ist die Rekonstruktion der Geschichte der Objekte in ihrem Sammlungsbestand von der Entstehung respektive Entdeckung bis zum aktuellen Standort, der verantwortungsvolle Umgang mit Neuzugängen, Leihgaben und etwaigen Restitutionsbegehren sowie der Dialog mit Herkunftsländern, Partnern und der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Prozesse und Ergebnisse der Provenienzforschung. Das Museum versteht Provenienzforschung als Ausdruck des Kultur- und Bildungsauftrags des Museums, kulturelle Werke nicht nur zu sammeln und zu bewahren, sondern auch in Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln.

Dabei sollen nicht nur die Gegenstände und ihre Urheber:innen, sondern auch die unterschiedlichen Akteure wie Sammler:innen, Händler:innen, Archäolog:innen und Kunsthistoriker:innen ebenso wie die historische Einbettung ihrer Handlungen in kriegerische Auseinandersetzungen, Imperialismus, Kolonialismus und die Umstände ihrer Beschaffung in Drittstaaten, insbesondere bei Ausgrabungen thematisiert werden. Provenienzlücken sind als Bestandteil der Provenienzforschung mitzuberücksichtigen und offenzulegen.<sup>1</sup>

Aufgabe der Provenienzforschung ist es auch, die Rolle des Museums als Ort der Archivierung, Aufbewahrung und öffentlichen Darstellung dieser Güter zu thematisieren und das eigene institutionelle Selbstverständnis unter Berücksichtigung der Ergebnisse fortzuentwickeln.

Schliesslich soll die Prüfung der Echtheit und der rechtmässigen Herkunft der Sammlung stets eine rechtlich gesicherte, effiziente und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern gewährleisten.

#### 3.2. Einbindung in das Forschungs- und Ausstellungsprogramm des AMB

Die Provenienzforschung im AMB ist eingebunden in die Gestaltung aller Forschungsprogramme und in die Sammlungs- und Ankaufspolitik des Museums. Soweit sinnvoll und möglich, soll die Provenienzforschung auch in Ausstellungsprogramme und Publikationen des Museums eingebunden werden. Sie findet bei sämtlichen kuratorischen und strategischen Entscheidungen des Museums Berücksichtigung und erfolgt im Austausch mit der Provenienzforschung der Basler Museen, der Universität Basel und anderen nationalen und internationalen Bildungs-, Forschungs- und Kulturinstitutionen.

### 4. Zuständigkeit für die Provenienzforschung im AMB

Für die Provenienzforschung verantwortlich ist die Direktion des AMB. Die operative Umsetzung erfolgt durch erfahrene Mitarbeiter:innen des Museums, die die Sammlung kennen und über uneingeschränkten Zugang zu den Archiven und den nationalen wie internationalen Datenbanken verfügen. Das Museum beschäftigt sich langfristig mit der Erforschung der Provenienzen der Werke aus der Sammlung.

### 5. Finanzierung

Die Provenienzforschung erfolgt im Rahmen der aktuell äusserst beschränkten verfügbaren Drittmittel und Personalressourcen des Museums. Für die künftige Finanzierung sollen soweit möglich Fördergelder des Kantons, des Bundesamtes für Kultur, Stiftungsgelder, Legate und Spendenbeiträge eingeworben werden. Das Museum weist den Kanton und die Öffentlichkeit darauf hin, dass Provenienzforschung arbeits- und zeitintensiv ist und der Auftrag mit den bestehenden Ressourcen nur schrittweise erfüllt werden kann.

Da Basel-Stadt die Eigentümerin der Bestände der staatlichen Museen ist und die Provenienzforschung einen zentralen Bestandteil des staatlichen Kulturauftrags darstellt, ist die Hauptverantwortung für die Finanzierung der Provenienzforschung beim Kanton zu verorten. Diese Verantwortung bezieht sich auf die Eigenbestände des Museums sowie potentielle Schenkungen; bezüglich der temporären Leihgaben liegt die Verantwortung beim Museum, bezüglich den Dauerleihgaben bei den Leihgebern. Der Kanton ist angehalten, die durch die

<sup>1</sup> Provenienzlücken bedeuten allerdings nicht zwangsläufig eine illegale Herkunft, sondern sind von der Erhaltung und Überlieferung von Nachrichten und Dokumenten abhängig, die etwa bei Erbgängen oder anderweitigen Handänderungen verloren gehen können.

Provenienzforschung anfallenden Aufwände im Betrieb des Museums bei der Festlegung des Globalkredits angemessen zu berücksichtigen.

## 6. Etappen und Prioritäten der Provenienzforschung

Die Provenienzforschung im AMB versteht sich sowohl rechtlich als auch ethisch ausgelegt. Sie verfolgt das Ziel, in einem mehrjährigen Prozess die gesamte Sammlung hinsichtlich ihrer Echtheit und Provenienz durch alle Perioden ihrer Anschaffung und – soweit möglich – in ihrer Vorgeschichte zu überprüfen. Die Provenienzforschung erfolgt im Rahmen der verfügbaren finanziellen, fachlichen und personellen Ressourcen.

Je nach Situation und äusseren Umständen muss die Überprüfung von bestimmten Objekten oder Objektgruppen vordringlich bzw. kurzfristig behandelt werden (z. Bsp. in Fällen potentieller Erbschaften oder bei temporären Leihgaben). Ansonsten verfolgt das Museum im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags die Provenienzforschung längerfristig, es prüft alle Neueingänge (Ankäufe, Schenkungen und Leihgaben), dazu die Werke, die aktuell ausgeliehen oder publiziert werden sollen, sowie die Werke, die eventuell rechtlich zurückgefordert werden können.

Im Allgemeinen gilt darüber hinaus folgende Priorisierung:

1. Überprüfung der Werke, die nach dem Inkrafttreten des KGTG erworben oder geschenkt wurden.
2. Überprüfung der Werke, die vor dem Inkrafttreten des KGTG erworben oder geschenkt wurden in der Reihenfolge ihrer künstlerischen und historischen Bedeutung, wobei zunächst die bedeutenderen Werke überprüft werden.

## 7. Umgang mit den Resultaten der Provenienzforschung: Ordnung nach einem Ampelsystem

Die Resultate der Provenienzforschung werden nach einem Ampelsystem geordnet:

- **Grün:** Werke, bei denen die legale Provenienz gesichert werden kann, werden in den Archiven entsprechend bezeichnet und speziell aufgelistet. Sie stehen dem Museum für jegliche Aktivität weiterhin zur Verfügung.
- **Orange:** Werke, deren Herkunft nicht ausreichend oder gar nicht bestimmt und für welche eine illegale Herkunft nicht ausgeschlossen werden kann, kommen auf eine Dringlichkeitsliste, für welche weitere Abklärungen vorgenommen werden müssen.
- **Rot:** Sollte die Provenienzforschung Fälle aufdecken, für welche sich nachweisen lässt, dass ein Verstoss gegen das anwendbare Recht vorliegt (beispielsweise weil die Werke erwiesenermassen illegal aus einem Herkunftsland ausgeführt wurden oder weil sie von einem verfolgungsbedingten Entzug durch die Nationalsozialisten betroffen sind), oder weil ein Verstoss gegen die ICOM Richtlinien für Museen festgestellt wurde, erstattet das Museum Bericht an die Museumskommission und nimmt den Kontakt mit den kantonalen Behörden auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen und ggf. eine Restitution einzuleiten (siehe Punkt 9).

## 8. Vorgehen bei Erweiterung der Sammlung

### 8.1. Prüfung und Sorgfaltspflicht

Die Erweiterung der Sammlung (Erwerbungen, Schenkungen, erbrechtliche Verfügungen und Leihgaben) erfolgt unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons sowie der ICOM Richtlinien für Museen und des Basler Codex.

Objekte und Exemplare dürfen nur dann in die Sammlung aufgenommen werden, wenn die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Vor dem Eingang in die Sammlung werden die Werke hinsichtlich ihrer Echtheit und ihrer Provenienz sowohl in rechtlicher als auch in ethischer Hinsicht sorgfältig geprüft. Beim Entscheid über die Aufnahme eines Gegenstandes berücksichtigt das Museum auch Bezüge zu kriegerischen Auseinandersetzungen, Imperialismus, Kolonialismus und die Umstände seiner Beschaffung oder Ausgrabung in Drittstaaten.

Kulturell sensible Gegenstände und Materialien, insbesondere menschliche Überreste oder Gegenstände von religiöser Bedeutung, sollen in Übereinstimmung mit den ICOM Richtlinien für Museen nur angenommen werden, wenn sie sicher untergebracht und respektvoll behandelt werden können.

## 8.2. Annahme/Ablehnung von Werken

Die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Annahme von Werken richtet sich nach den Vorgaben des Museumsgesetzes, der Museumsverordnung und den Bestimmungen über das Universitätsgut.

Sollten begründete Zweifel an der Echtheit oder der rechtlichen Provenienz der Werke bestehen, oder ethische Gesichtspunkte gegen eine Aufnahme in die Sammlung sprechen, verzichtet das AMB auf Erwerbungen oder die Annahme von Schenkungen, erbrechtliche Verfügungen oder Leihgaben.

## 8.3. Ausnahmen gemäss ICOM Richtlinie

In Ausnahmefällen und zum Schutz der Kulturgüter (z.B. Eingang von Kulturgütern aus von Krieg oder Naturkatastrophen bedrohten Ländern oder Eingang von Werken, die bei deren nicht sofortiger Annahme verloren gingen) kann das AMB in Übereinstimmung mit den ICOM-Richtlinien für Museen als autorisierter Aufbewahrungsort die Werke temporär in seine Obhut nehmen, bis deren Echtheit und Provenienz hinreichend geklärt ist. In diesen Fällen wird die Prüfung prioritär behandelt und die in Obhut genommenen Gegenstände sowie der jeweilige Stand der Recherche auf der Website vorgestellt. Sollte sich anschliessend deren Echtheit oder Provenienz als nicht rechtens herausstellen, wird das AMB die Werke nicht definitiv annehmen, sondern in Rücksprache mit der Museumskommission sowie Kanton, Bund und ausländischen Behörden restituieren.

## 9. Restitution von Gegenständen aus der Sammlung

Als Ergebnis der Provenienzforschung oder in Fällen eines begründeten Restitutionsbegehrens (von Privaten, eines anderen Kantons oder eines Drittstaates), kann die Restitution eines Kunstwerks erforderlich werden.

### 9.1. Rechtliche und ethische Grundlagen

Der Entscheid über die Restitution eines Kunstwerks erfolgt in Übereinstimmung mit dem im Einzelfall anwendbaren nationalen und internationalen Recht sowie den Washington Principles und deren Folgeerklärungen wie auch den ICOM Richtlinien für Museen. Für Sammlungsobjekte, die vor in Kraft treten des KGTG im Jahre 2005 zusammengetragen wurden, ist ein differenziertes und faktenbasiertes Vorgehen zwingend angebracht. Ferner sind die Bestimmungen über den Erwerb von Eigentum, der Grundsatz der Nichtrückwirkung, die Verjährungs- und Verwirkungsfristen und weitere Bestimmungen über den Transfer von Kulturgütern zu berücksichtigen, soweit sie anwendbar sind. Der kriegerische, imperiale oder koloniale Bezug eines Sammlungsgegenstandes und die mit archäologischen Grabungen verbundenen ethischen Gesichtspunkte werden angemessen in den Entscheid über die Restitution einbezogen und nachvollziehbar abgewogen.

### 9.2. Verfahren

Das AMB informiert die Museumskommission und die kantonalen Behörden über Ergebnisse aus der Provenienzforschung, welche die Restitution eines Gegenstandes begründen könnten, ebenso wie über Restitutionsbegehren Dritter.

Das Museum leitet unverzüglich die nötigen Schritte ein, um die Herkunft der Gegenstände und die Eigentumsverhältnisse gemäss anwendbarem Recht mit Sachverständigen transparent abzuklären und alle fraglichen Gesichtspunkte nachvollziehbar aufzuzeigen und abzuwägen. Soweit möglich, lässt das Museum die Ergebnisse durch eine unabhängige Drittperson evaluieren.

Das AMB legt der Museumskommission einen Bericht über die Ergebnisse der Abklärung vor und nimmt den Kontakt mit den kantonalen Behörden auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen und ggf. eine Restitution einzuleiten.

Das Museum hört Parteien, die ein Restitutionsbegehren stellen, vor ihrem Entscheid über die Restitution an. Wo angebracht, bemüht sich das Museum, begründete Restitutionsbegehren mit der gesuchstellenden Partei auf dem Verhandlungsweg oder in einer Mediation einvernehmlich zu lösen. Ist ein Rechtsverfahren unvermeidbar, verhält sich das Museum kooperativ gegenüber den Behörden und erfüllt seine Mitwirkungspflichten.

Zuständigkeit und Verfahren zur Restitution eines Gegenstandes richten sich nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons, insbesondere dem Museumsgesetz, der Museumsverordnung und den Bestimmungen über das Universitätsgut.

## 10. Interne und externe Kommunikation und Information

Kommunikation im Bereich Provenienzforschung ist ausschliesslich Aufgabe des Direktors AMB. Eine zeitnahe Rücksprache oder Koordination mit der Museumskommission (insbesondere mit dem Präsidenten) sowie mit der Leitung der Abteilung Kultur im Präsidiialdepartement ist im Allgemeinen und soweit sinnvoll sehr wünschenswert. In kritischen Fällen ist sie zwingend.

Das Museum soll der Öffentlichkeit aufzeigen, wie es mit der eigenen Sammlungsgeschichte und deren Aufarbeitung umgeht und dabei transparent und proaktiv kommunizieren: Die Ergebnisse der Provenienzforschung werden – unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton und der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes – fortlaufend auf den Objektbeschriftungen, in Sonderausstellungen, in Publikationen, auf den Webseiten des Museums, sowie in öffentlich zugänglichen Datenbanken zugänglich gemacht.

**Direktion AMB, 22. August 2022**



Dr. Andrea Bignasca  
Direktor

**Museumskommission, 22. August 2022**

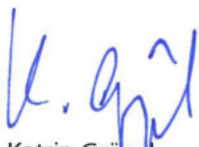


Dr. Stephan Feldhaus  
Präsident



Michel Pompanin  
Geschäftsführender Direktor

Zustimmend zur Kenntnis genommen durch  
**Abteilung Kultur, Präsidiialdepartement Basel-Stadt**



Dr. Katrin Grögel  
Leiterin Abteilung Kultur



Dr. Werner Hanak  
Stv. Leiter Abteilung Kultur